

Universität Siegen / D-57068 Siegen	Absender / Auskunft:
An die Leitung der Universitätsbibliothek im Hause	Email: Telefon: +49 271 740-
	Siegen,

ANTRAG AUF EINRICHTUNG EINES ARBEITSAPPARATES

Unter Anerkennung der nachfolgenden Durchführungsbestimmungen, insbesondere von Punkt 2.3, beantrage ich die Einrichtung eines Arbeitsapparates.

Name	
Fakultät / Fach	
Unterschrift	

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUR EINRICHTUNG VON ARBEITSAPPARATEN:

In Übereinstimmung mit § 12 der Benutzungsordnung können gemäß Beschluss der Bibliothekskommission vom 12. Okt. 1999 auf Antrag Professoren und wissenschaftliche Mitarbeiter Arbeitsapparate im Umfang von maximal 60 Bänden im Wege einer unbefristeten Ausleihe aufbauen. Hierzu gelten folgende Bestimmungen:

- Die Beschaffung ist in der Regel durch Umwidmung von Sachmitteln, nicht jedoch Bibliotheksmittel zu finanzieren. Ausgenommen von dieser Beschränkung ist die Finanzierung aus Berufungsmitteln.
- 2. Im Unterschied zur an Leihfristen gebundenen Ausleihe gelten folgende Bestimmungen:
 - 2.1 Die Arbeitsapparate dürfen nur in Arbeitsräumen innerhalb der Hochschule aufgestellt werden. Zugänglichkeit muss gewährleistet sein.
 - 2.2 Die Ausleihe ist unbefristet. Rückforderung wegen Vormerkung durch andere Benutzer erfolgt nicht.
 - 2.3 Der Name des Entleihers darf Dritten vom Bibliothekspersonal auf Anfrage mitgeteilt werden.
 - 2.4 Die Arbeitsapparate dürfen weder Zeitschriftenbände noch einzelne Zeitschriftenhefte enthalten. Die Aufnahme von Loseblattsammlungen ist nur ausnahmsweise zulässig.
- 3. Die Ausleihe von Handapparaten (Standort 88) unter den bis 1999 gültigen Bedingungen wird nicht fortgeführt. Vorhandene Bücher bleiben bei den Entleihern. Die bereits vorhandenen Bände werden auf die Höchstzahl von sechzig angerechnet.

Die endgültige Entscheidung, ob ein bestimmtes Werk Aufnahme in einen Arbeitsapparat finden kann, liegt bei der Leiterin/dem Leiter der Universitätsbibliothek.